

**Satzung zur Erhebung  
der Elternbeiträge im Rahmen der  
„Offenen Ganztagschule im Primarbereich“  
der Stadt Voerde (Niederrhein)  
vom 20.09.2006  
(nach dem Stand der 3. Änderung vom 13.05.2015)**

**Inhaltsangabe:**

- § 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich
- § 2 Beitragspflicht, Fälligkeit
- § 3 Staffelung der Elternbeiträge
- § 4 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme
- § 5 Abmeldung, Ausschluss
- § 6 Aufnahme-, Anmelde- und Abmelde- sowie Ausschlussentscheidung
- § 7 Inkrafttreten

**Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge  
im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“  
der Stadt Voerde (Niederrhein)  
vom 20. Sept. 2006  
(nach dem Stand der 3. Änderung vom 13.05.2015)**

Der Rat der Stadt Voerde hat am 19.09.2006 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), des § 6 Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228), und des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29.10.1991 (GV. NRW. S. 380), beide zuletzt geändert durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27.06.2006 (SGV. NRW. S. 223), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Offene Ganztagschule im Primarbereich**

Die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Voerde (Niederrhein) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis grundsätzlich 16 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr. Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

**§ 2**

**Beitragspflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule einen Elternbeitrag zu entrichten. Sollte ein Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen, so wird hierfür ein gesondertes privatrechtliches Entgelt durch den beauftragten Kooperationspartner auf entsprechender vertraglicher Grundlage an der jeweiligen Schule erhoben.
- (2) Der Beitrag gem. § 2 Absatz 1 S. 1 ist von den Eltern des Kindes gemeinsam zu entrichten. Die Elternteile haften insoweit als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Diese Personen sind von der Zahlung des Elternbeitrages, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe der Elternbeitragsstaffel richtet, befreit.

- (3) Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien, sofern außerunterrichtliche Angebote in den Ferien bestehen.
- (4) Der Elternbeitrag für die Teilnahme an der offenen Ganztagschule ist jeweils zum Monatsersten im Voraus fällig.
- (5) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, so ist der Elternbeitrag zum 1. des Aufnahmemonats fällig (vgl. § 4 Absatz 4). Sollte ein Kind im laufenden Schuljahr von der offenen Ganztagschule abgemeldet werden oder wird von deren Besuch ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht zum 1. des Folgemonats (vgl. § 5).

### § 3

#### Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge werden nach Einkommensgruppen gestaffelt von der Stadt Voerde als Schulträger durch schriftlichen Bescheid nach Maßgabe der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck teilt die Schulleitung dem Schulträger die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben zu deren Eltern oder Sorgeberechtigten unverzüglich mit. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der Schule schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragstabelle ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Besucht ein Kind oder besuchen mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung, so ist für das Geschwisterkind oder die Geschwisterkinder, welches/welche an der offenen Ganztagschule teilnimmt/teilnehmen, der hälftige Elternbeitrag zu entrichten. Für Geschwisterkinder in der offenen Ganztagschule ist für das erste Kind der volle und für jedes weitere Kind der hälftige Elternbeitrag fällig.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Absatz 4 Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.  
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.  
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.  
Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.  
Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge von der Stadt Voerde als Schulträger ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

#### § 4

##### **Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

#### § 5

##### **Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Sorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats schriftlich gegenüber der Schulleitung möglich bei:
- Um- oder Wegzug,
  - Wechsel der Schule.
- Darüber hinaus ist eine Abmeldung in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  - das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - die Sorgeberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
  - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht möglich gemacht wird.

**§ 6****Aufnahme-, Anmelde- und Abmelde- sowie Ausschlussentscheidung**

- (1) Über die Aufnahme, die unterjährige Anmeldung, die Abmeldung und den Ausschluss von den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem beauftragten Kooperationspartner. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Voerde (Niederrhein).

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 03. Juni 2004 außer Kraft.

Die §§ 2 und 3 sowie die Anlage zu § 3 Absatz 1 der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Voerde (Niederrhein) treten am 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 2 und 3 sowie die Anlage zu § 3 Absatz 1 der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 20.09.2006 außer Kraft.

Die Anlage zu § 3 Absatz 1 der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Voerde (Niederrhein) tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 3 Absatz 1 der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Voerde (Niederrhein) in der Fassung vom 02.07.2009 außer Kraft.

Die Anlage zu § 3 Absatz 1 der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Voerde (Niederrhein) tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 3 Absatz 1 der Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Voerde (Niederrhein) in der Fassung vom 04.01.2012 außer Kraft.

## Anlage zu § 3 Absatz 1 der

### Satzung

zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 20.09.2006  
(nach dem Stand der 3. Änderung vom 13.05.2015)

### Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen (EKG):

	1. EKG	2. EKG	3. EKG	4. EKG	5. EKG	6. EKG	7. EKG	8. EKG
Stufe	0	1	2	3	4	5	6	7
Jahresbruttoeinkommen	bis zu 15.000 €	bis zu 24.000 €	bis zu 36.000 €	bis zu 48.000 €	bis zu 60.000 €	bis zu 72.000 €	bis zu 84.000 €	über 84.000 €
Elternbeitrag	0 €	28 €	45 €	70 €	90 €	115 €	135 €	150 €

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) am 19.09.2006 beschlossene Satzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 20.09.2006

Spitzer  
Bürgermeister